

1)

Allgemeinverfügung

Befreiung von den Abgasbestimmungen für bestimmte Fahrzeuge der Klasse N der Feuerwehr, der Polizei und des Katastrophenschutzes gem. § 70 Abs. 4 StVZO

Gemäß § 70 Abs. 4 StVZO befreie ich spezielle Fahrzeuge der nordrhein-westfälischen Feuerwehren, der Polizei und des Katastrophenschutzes, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, von der Einhaltung der Vorschriften des § 47 StVZO im Hinblick auf die Vorschriften der VO (EG) Nr. 595/2009.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 können ab dem 01.01.2014 schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3 mit einem zGg. > 3,5 t) nur noch zum Verkehr zugelassen werden wenn sie die Abgasstufe Euro VI erfüllen. Bei Spezialfahrzeugen von Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz kann die fristgerechte Einhaltung der Abgasstufe Euro VI zu Problemen führen. Grund hierfür sind u. a. die langen Beschaffungsprozeduren, die Herstellfristen, die EU- bzw. nationalen Beschaffenheits- und Ausstattungsnormen für Einsatzfahrzeuge und die Applikationen einsatzspezifischer Aufbauten auf Fahrgestellen mit neuen Motor- und Systemkomponenten.

Weiterhin ist das stark abweichende Einsatzprofil der genannten Fahrzeuge zu berücksichtigen. Diese werden i. d. R. nur sporadisch auf kurzen Strecken bewegt oder stationär im Pumpenbetrieb bei gleichbleibender Drehzahl betrieben. Dadurch werden im Regelfall nicht die Betriebsbedingungen erreicht, die für die Funktion des Abgasnachbehandlungssystems und dessen Regeneration notwendig sind. Die von der Automobilindustrie geschaffene Möglichkeit der Standregeneration des Partikelfilters (laufenlassen des Motors im Stand mit einer Drehzahl von $1600 \frac{1}{\text{min}}$ über einen Zeitraum von ca. 45 Minuten) ist nicht praktikabel und entspricht auch nicht dem Umweltschutzgedanken.

Für die Befreiung gelten folgende Voraussetzungen:

- 1) Die Kraftfahrzeuge müssen mindestens die Abgasnorm Euro V erfüllen.
- 2) Die Fahrzeuge sind auf einen Träger/Aufgabenträger des Brand- oder Katastrophenschutzes, bzw. Polizei zuzulassen und dürfen nur für deren Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Befreiung erlischt bei einem Halterwechsel.
- 4) Die Befreiung gilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs unbefristet.
- 5) Geltungsbereich der Befreiung ist Nordrhein-Westfalen. Sie kann jedoch für die Zulassung der Fahrzeuge in anderen Bundesländern mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörden übertragen werden.

Die Befreiung ist in die Zulassungsdokumente zu übertragen. Hierfür empfehle ich die Übernahme folgenden Textes:

Gültige Abgasemissionen nicht nachgewiesen, Befreiung gem. § 70 Abs. 4 StVZO durch Allgemeinverfügung des MBWSV NRW vom 07.09.15, Az.: III B 2 21 – 31/15.

Im Auftrag
Gez.
E.-W. Klamant